

S. 3076

Ermäßigter USt-Satz in der Gastronomie verlängert und Durchschnittssatz für Pauschallandwirte abgesenkt

Hans-Dieter Rondorf*

Im Rahmen des Achten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen (BGBl 2022 I S. 1838), dem der Bundesrat am 7.10.2022 zugestimmt hat, hat der Gesetzgeber die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes von derzeit 7 % auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen durch Änderung des § 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG bis zum 31.12.2023 verlängert. Außerdem hat er durch dieses Gesetz den Durchschnittssatz und korrespondierend die Vorsteuerpauschale für sog. Pauschallandwirte i. S. des § 24 UStG mit Wirkung vom 1.1.2023 von bisher 9,5 % auf 9 % abgesenkt.

Ausführlicher Beitrag
s. Seite 3086

Den ausführlichen Beitrag finden Sie hier.

Verlängerung der Steuerermäßigung für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen

Durch die weitere Verlängerung der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen bis 31.12.2023 soll laut Bundesregierung die Gastronomiebranche entlastet und die Inflation nicht weiter befeuert werden.

Es bleibt dabei, dass die Getränkeabgabe innerhalb von Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen weiterhin dem allgemeinen Umsatzsteuersatz von 19 % unterliegt. Aufgrund der Verlängerung brauchen die Betriebe die erforderlichen Umstellungen der Kassensysteme und die Anpassung der Abrechnungssoftware nicht schon zum Jahresende 2022, sondern erst zum 1.1.2024 vorzunehmen. Die Verlängerung hat Auswirkungen auf die erforderliche Ermittlung des Speiseanteils bei Gesamtpreisen für Speisen und Getränke, die Entgeltaufteilung zur Anwendung des zutreffenden Steuersatzes bei Beherbergungsbetrieben und die umsatzsteuerliche Beurteilung der Ausgabe und der Einlösung sog. Restaurantgutscheine.

Befristung bleibt; Getränkeabgabe weiterhin nicht begünstigt

Absenkung des Durchschnittssatzes für sog. Pauschallandwirte

Nach § 24 UStG können Land- und Forstwirte mit einem Vorjahresumsatz bis 600.000 € die Umsatzsteuer und korrespondierend dazu den Vorsteuerabzug nach Durchschnittssätzen berechnen. Nach § 24 Abs. 5 UStG überprüft das BMF jährlich die Höhe des Durchschnittssatzes i. S. des § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3 UStG und berichtet dem Deutschen Bundestag hierüber. Als Ergebnis dieser Überprüfung wird der Durchschnittssatz für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Wirkung

Jährliche Überprüfung des Durchschnittssatzes durch das BMF

* Hans-Dieter Rondorf, Dipl.-Finanzwirt, war bis zu seiner Pensionierung im Jahr 2018 fast 20 Jahre lang in einem Umsatzsteuer-Referat des BMF und danach als Prüfungsbeamter in der Steuerabteilung des Bundesrechnungshofs tätig.

vom 1.1.2023 durch das Achte Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen von 9,5 % auf 9 % abgesenkt.

Nach § 24 Abs. 4 UStG haben Land- und Forstwirte die Möglichkeit, ihre Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des UStG zu besteuern (Option zur Regelbesteuerung). Bei der Wahl der Regelbesteuerung sind die Betriebe hieran allerdings fünf Jahre gebunden. Die Option zur Regelbesteuerung ist für die betroffenen Betriebe von Vorteil, wenn ihre tatsächlichen Vorsteuern aus Investitionen und laufenden Kosten die pauschalierten Vorsteuern im Fünfjahreszeitraum voraussichtlich übersteigen. Vor dem Hintergrund der Absenkung der Vorsteuerpauschale sowie der derzeitigen erheblichen Mehrkosten in vielen Bereichen – insbesondere aber für Energie – und damit höherer tatsächlicher Vorsteuern kann eine Vergleichsrechnung, ob die tatsächlichen Vorsteuern die pauschalierten Vorsteuerbeträge im Fünfjahreszeitraum voraussichtlich übersteigen, keinesfalls schaden.

Option zur Regelbesteuerung möglicherweise günstiger

Fundstelle(n):

NWB 2022 Seite 3076

NWB OAAAJ-25169